

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gründungsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 264.

Freitag, 12. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreib- (7 Zeilen) 18 Pf., Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Veranlassungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile, Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfließt, durch Lage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Höflichkeitliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Statisten-Druck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gießstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

In der Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung ist es unter II Biffer 1 verboten, frische Sahne außer zur Herstellung von Milch in den Verkehr zu bringen. Im Forttönen vorabzulegen, weist das Ministerium darauf hin, daß unter den Begriff „frische Sahne“ auch saure Sahne fällt. Der Ausdruck frische Sahne ist gebrauchlich im Gegensatz zur Dauer-Sahne, deren Herstellung nach 115 zwar verboten ist, deren Vertrieb aber gestattet bleibt.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung der Kartoffelpreise und über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 werden für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa für den Kleinhandel mit Kartoffeln aller Art folgende Höchstpreise festgesetzt:

Bei Verkauf von Mengen nicht unter 1 Zentner
a) vom Erzeuger an den Verbraucher 3,15 M. für den Ztr. ab Hof des Erzeugers.
b) vom Groß- oder Kleinhändler an den Verbraucher 3,45 M. ab Geschäftsstelle des Händlers.
Bei Lieferung frei Haus ist in beiden Fällen (a und b) ein Zuschlag bis zu 15 Pfg. für den Ztr. gestattet.

Bei Verkauf von Mengen unter 1 Ztr. für das Pfund 4 Pfennige.
Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Ztr. zum Gegenstande hat.

Der Verkauf nach Sohlmaß ist nicht zulässig, er darf nur nach Gewicht erfolgen.
Wer als Erzeuger oder Händler Kartoffeln feilhält oder feilbleibt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher die Kartoffeln in Mengen von mindestens einem Zentner zu verabsorgen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, was Punkt I-III anlangt, gemäß § 8 des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M., was Punkt IV und V anlangt, gemäß § 17, Biffer 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisveranschlagung in der Fassung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Bei Uebertretung der Höchstpreise unter Biffer I und II kann neben den angeordneten Strafen noch angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 12. November 1915.

Seine Majestät der König begab sich gestern 3,4 Uhr nachmittags ab Bahnhof Dresden-N. zum Besuche sächsischer Truppen nach dem westlichen Kriegsschauplatz. Mit Seiner Majestät reisten Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Prinzen Friedrich Christian und Ernst Heinrich zu ihren Truppenteilen nach dem westlichen Kriegsschauplatz zurück.

Se. Majestät der König hat dem Staatsminister g. D. Minister des Königl. Hauses v. Meißel-Viehsebach und den Staatsministern, Minister des Innern und öffentlichen Unterrichtes Dr. Dr. Ing. Bed. Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten Graf Witzthum von Goltz, Minister der Finanzen v. Seodewitz und Minister der Justiz Dr. Nagel, ferner dem General der Kavallerie g. D. a. la suite des Garde-Regiments v. Prosser, stellvertretender Kommandierender General des 12. (A. S.) Armeekorps, und dem General der Infanterie g. D. v. Schweinitz, stellvertretender Kommandierender General des 10. (A. S.) Armeekorps, das Kriegs-Verdienst-Kreuz verliehen.

Für die zum Besuche krank oder verwundeter Kriegsteilnehmer oder zur Teilnahme an der Verteidigung verstorbenen Kriegsteilnehmer reisenden Angehörigen sind innerhalb Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens und Frankreichs in der 2., 3. und 4. Klasse und in Schnellzügen Fahrpreisermäßigungen für gewisse Entfernungen auf deutschen Eisenbahnen eingeführt. Ueber den Inhalt der hierüber erlassenen Bestimmungen sind Auskünfte bei den Bahnhofsverwaltungen und bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu erlangen.

Auch in unserer Stadt Riesa ist man bemüht, unseren zur Zeit hier weilenden Verwundeten hier und wieder einige frohe Stunden der Zerstreuung und der Unterhaltung zu bieten. Durch hochherzige Spenden sind bisher die Mittel ausgebracht worden, die zur Verteilung der entstehenden Kosten nötig sind. Die gestrige Veranstaltung, zu der sich etwa 200 Verwundete im Saal der Alsterstraße eingefunden hatten, bot die Aenderungen des Musikanten und Magiers Herrn M. Kropf aus Dresden. Die Vorführungen dieses Herrn waren außerordentlich interessant und fanden die wohlverdiente Anerkennung von Seiten der Kameraden, die ihre Freude und ihre Dankbarkeit durch lebhaften Beifall zum Ausdruck brachten. Besonders erwähnt zu werden verdient, daß Herr Kropf sein Können leblich in den Dienst der Wohlfahrt gestellt hat. Mit einzelnen Vorführungen war Manierbeileitung verbunden, die in dankenswerter Weise einer der Kameraden übernommen hatte und auch sicher und gewandt durchführte. Auch für Erfrischungen und Zigarrenspenden war reichlich gesorgt.

—§ Die Sächsische Gewerbetammer-Konferenz hat gelegentlich ihrer jetzigen Tagung nach einer Besprechung über die Verordnungen des Sächsischen Ministeriums des Innern, betreffend die Gewährung von Darlehen aus dem gewerblichen Genossenschaftsfonds nachstehenden Beschluß angenommen: „Die Gewerbetammerkonferenz erklärt, daß sie zunächst der Königlich Sächsischen Staatsregierung und den Ständen des Landes dankbar ist für die Bereitwilligkeit, den Kleinrentnerdarlehen, ob sie nun Kriegsteilnehmer sind oder nicht, durch die Kriegszeit hindurch zu helfen. Sie erklärt aber auch weiterhin, daß noch weitergehende Erleichterungen in der Darlehensgewährung notwendig sind, um den gewünschten Zweck annähernd zu erreichen. Folgende Erleichterungen erwacht die Konferenz in erster Linie für notwendig: 1. Die gewährten Darlehen sollen auch zur Bezahlung von gewerblichen Schulden und Hypothekenschulden verwendet werden dürfen; 2. Die Bürgschaft soll nicht allein von den Gemeindefürsorge, sondern zum Teil auch von Staat getragen werden. 3. Bei einwandfreien Darlehensnehmern soll das Darlehen auch dann gewährt werden, wenn der nachfolgende nur für einen Teil der Summe Bürgschaft leisten kann. Außerdem möchte die Sächsische Staatsregierung und die Stände im Bedarfsfalle den gewerblichen Genossenschaftsfonds angemessen erhöhen.“ — Betreffs Gründung von Versicherungsvereinigungen für das Handwerk erklärte sich die Sächsische Gewerbetammerkonferenz mit folgendem Beschluß einverstanden: „Die Gewerbetammerkonferenz erklärt sich grundsätzlich bereit, an der Gründung von Versicherungsvereinigungen mitzuwirken in der Voraussetzung, daß den Genossenschaften des Handwerks seitens der Militär- und Zivilbehörden dauernd ausreichende Aufträge erteilt werden.“

—§ Der Ständige Ausschuss des Landes-Kulturrates hat in der Sitzung am 5. November dieses Jahres beschlossen, sich dem Ministerium gegenüber ausdrücklich über das Ergebnis der Viehzählung vom 1. Oktober dieses Jahres dahin zu äußern, daß er die Einführung gesellhafter Maßnahmen nicht für angezeigt halte. — Dem Ministerium soll empfohlen werden, den in Nummer 43 der Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten Artikel „Die Kartoffel als Winterfutter“ als Merkblatt allen Kreisverwaltern zugänglich zu machen. — Da in der Bundesratsverordnung, Höchstpreise für Kartoffeln betreffend, Saatkartoffeln von den Höchstpreisen nicht ausgenommen sind, wurde beschlossen, das Königl. Ministerium zu erziehen, beim Bundesrat dahin zu wirken, daß Saatkartoffeln zu höheren Preisen abgegeben werden können, denn nur dann wäre die Gewähr vorhanden, daß wirklich gutes Saatgut im kommenden Frühjahr Verwendung findet. Eine Schädigung der Verbraucher könne ja auch nicht eintreten, wenn der Verkauf von Saatkartoffeln nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen würde, so daß Saatgut wirklich nur an die Kartoffelanbauer verkauft werden könnte. — Ferner wurde beschlossen, sich gutachtlich über den Ausbau der ge-

meinnützigen Arbeitsvermittlung im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Birna zu äußern, daß die Aufrechterhaltung einer dauernd wechselseitigen Verbindung mit den Nebenstellen des Landeskulturates dringend erwünscht sei.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Erneute Niederwässerungen haben zu einer übermäßigen Auflockerung des Wasserstandes der Elbe geführt und das Wasser ist sowohl in Böhmen als auch am Mittelauß über Vollschiffbarkeit. Hinsichtlich der geschäftlichen Betätigung der Schifffahrt ist aber kaum eine Änderung zu erwarten, denn der Brandenburger Wasserstand weist noch immer unter dem Einfluß der Regenverhältnisse schwache Zahlen auf, und so ist auch der Stand der Grundbrücken unverändert. Ebenso liegen die Landungsverhältnisse an der Mittel-Elbe wenig belebt und wenn zeitweise auch der Raum nicht sehr angefüllt ist, liegt es an seiner Verteilung und an dem Umstande, daß die Belagungen weiterer Eingehung unterliegen; für große Röhren nach Hamburg ist meist mit 7 Pfg. pro Zentner anzukommen. Ebenso hat das Bergeschiff auf Hamburg keine Änderung erfahren, und es zeigen auch die dortigen Frachten keine Neigung zu Aufbesserungen, zumal das Wasser besser wurde.

— In seiner gestrigen Sitzung hat der Bundesrat eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs für Kaffee, Tee und Kakao beschlossen, die dem Reichskanzler in dieser Hinsicht gewisse Ermächtigungen erteilt. In drei weiteren Verordnungen hat der Bundesrat dem Reichskanzler Ermächtigungen zur Festsetzung von Höchstpreisen erteilt und zwar für Buchweizen und Hirse und für Obst und sonstige Früchte, sowie für Gemüse, Obst und Sauerkraut. Die Höchstpreise werden für den Verkauf des Erzeugers festgesetzt. Des Weiteren sollen dann die Gemeinden Höchstpreise für den Kleinhandel festsetzen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Derselbe Verpflichtung kann auch kleineren Gemeinden von ihren Landesregierungen auferlegt werden. Die obere Grenze der Kleinhandels-Höchstpreise kann vom Reichskanzler bestimmt werden. Für Buchweizen und Hirse ist außerdem die Verarbeitung zu Branntwein verboten worden.

— Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. November beschlossen, daß Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fisch, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obst, Gemüse und sonstige Lebensmittel zum Vorkauf, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen, als den auf Grund der betreffenden Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreisen als zum Höchstpreise abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor dem 12. November d. J. festgelegt, so tritt er an die Stelle des Ver-

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Großenhain und Riesa, am 9. November 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft,
die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Nr.

Städtischer Butterverkauf.

Diejenigen Minderbemittelten, die von der letzten Markenausgabe her noch im Besitze von Buttermarken sind, können namentlich nach Eingang der neuen Sendung, auf Grund ihrer Marken die Butter aus den beiden Geschäften der hiesigen Molkerei entnehmen. Bekanntmachung wegen der nächsten Markenausgabe erfolgt später.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. November 1915.

Verkauf von Fleischdauerware in Gröba.

Donnerstag, den 18. November sollen im Grundstück Altrodstraße 32 Rauchfleisch, Schinken, Wurst und Heringe in Öl verkauft werden.

Zwecks Regelung des Verkaufs werden hierzu Montag, den 15. November im Gemeindefaß, Zimmer Nr. 6, Nummern ausgegeben. Die für die einzelnen Nummern in Frage kommenden Verkaufszeiten werden am 16. November noch bekannt gemacht. Gröba, am 11. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Butterverkauf in Gröba.

Die Gemeinde Gröba hat wieder einen Vorkauf beste, dänische Molkereibutter erhalten. Die Abgabe erfolgt durch Herrn Butterhändler Franz Böcker in Gröba, Riesaer Straße 10, und den Konsumverein Riesa, Verkaufsstelle Gröba, Georgplatz 5, und zwar nur gegen Marken. Die Marken können Montag, den 15. November 1915 im Gemeindefaß, Zimmer Nr. 3, abgeholt werden. Die Marken werden nur an Gröbaer Einwohner mit einem Einkommen unter 2200 M. abgegeben. Als Ausweis sind die Protokollausweise und der diesjährige Staatssteuerzettel vorzulegen. Der Preis der Butter beträgt 1 M. 05 Pfg. für 1/2 Pfund.

Die Abgabe der Butter erfolgt in den Verkaufsstellen auf die Nummern 1-500 am 15. 501-1000 am 16. 1001-1500 am 18., und 1501-2000 am 19. November 1915. Gröba, am 10. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Gröba.

Sonntags, den 13. November 1915 vormittags 9 Uhr wird rohes Schweinefleisch verkauft. Preis 90 Pfg. für 1/2 kg.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeitbain.

Sonntags, den 13. d. M. von vormittags 8 Uhr ab gelanst das Fleisch eines Jungirides in rohem Zustande zum Verkauf. Pfund 80 Pfg. Der Gemeindevorstand.